Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 74.

(Nr. 12713.) **Verordnung über die einheitliche Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen. Vom 19. November 1923.**

Auf Grund der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen vom 28. September 1923 wird die Frist zur Regelung der Auflösung von Hausvermögen, die sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, in Abänderung der Verordnung vom 27. April 1923 (Gesetzsamml. S. 149) bis einschließlich 31. März 1924 verlängert.

Berlin, den 19. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher Hausvermögen. Vom 28. September 1923.

Einziger Artikel.

In Abänderung der Vereinbarung vom 31. März 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 149) wird die Frist zur Regelung der Auflösung von Hausvermögen, die sich zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden (§ 3 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 — Preuß. Gesetzsamml. S. 367 —), bis einschließlich 31. März 1924 verlängert. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 463), daß für die Auflösung der Hausvermögen der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgebend ist.

Berlin, den 28. September 1923.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 30. August 1923 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. **Ernst Kübler**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 31. August 1923.

Dr.-Ing. **Maximilian Freiherr von Biegeleben**, Wirklicher Geheimer Rat,
Hessischer Außerordentlicher Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1923.

(Nr. 12714.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerodeschen Hausvermögens. Vom 19. November 1923.

Die Auflösung des Stolberg-Wernigerodeschen Hausvermögens erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg-Wernigerodeschen Hausvermögens vom 27. Oktober 1923.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkte von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung des genannten Hausvermögens eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 19. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg-Wernigerodeschen Hausvermögens. Vom 27. Oktober 1923.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerodeschen Hausvermögens, soweit sich seine Bestandteile zum Teil in Preußen und zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische und Hessische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung der in Preußen und Hessen befindlichen Teile des Stolberg-Wernigerodeschen Vermögens soll einheitlich erfolgen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 8 auch auf die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens.

§ 3.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz.

§ 4.

Der Hausvermögensinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf er der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Hausvermögens werden, treten außer Kraft.

§ 5.

Für die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens gelten die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern nicht. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforste sowie ein oder mehrere geschlossene Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage von Schierke zwischen Hegenstraße und Ottoweg einerseits und der Kalten Bode anderseits gelegenen Ortsteile von Schierke bleiben im Interesse dieses Kurorts von einer Waldsicherung frei.

§ 6.

Die Hausstiftung und die Graf Botho-Stiftung können von der preußischen Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung allgemeinen bürgerlichen Rechtes umgewandelt werden.

Dies gilt jedoch nur unbeschadet der Rechte und Rechtsverhältnisse, die sich daraus ergeben, daß die beiden genannten Stiftungen etwa schon jetzt eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Im übrigen finden § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des preußischen Adelsgesetzes sowie § 21 Abs. 3 und 4 und § 32 Abs. 2 Satz 2 bis 6 der preußischen Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. April 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 463) entsprechende Anwendung.

Die Benutzung des in Hessen befindlichen Archivs ist wie in bisheriger Weise weiter zu gestatten; das zuständige Auflösungsamt hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Staatsarchiv eine Benutzungsordnung für das Archiv aufzustellen.

§ 7.

Soweit nach dem Familienschluß oder den Satzungen der nach § 6 Abs. 2 zu bildenden Stiftungen das zuständige preußische Auflösungsamt Entscheidungen treffen soll, wird das Preußische Auflösungsamt für Familiengüter in Naumburg für zuständig erklärt. Die Entscheidungen sind nach Maßgabe der in der preußischen Zwangsauflösungsverordnung gegebenen Grundsätze, insbesondere auch in dem daselbst geordneten Verfahren, zu treffen.

§ 8.

Die zur Vollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hessischen Teile des Hausvermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht in Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten auch, soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preuß. Just.-Minist.-Bl. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen und hessischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde beziehungsweise des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 9.

Die gegenwärtig oder künftig in Hessen geltenden Vorschriften, betreffend Verfügungen über hessische Grundstücke (vergleiche insbesondere Artikel 42 bis 52 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hess. Reg.-Blatt S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 10.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Oktober 1923. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auflösung des Hausvermögens der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 22. September 1923 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. **Ernst Kübler**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1923.

Dr.-Ing. **Maximilian Freiherr von Biegeleben**, Wirklicher Geheimer Rat, Hessischer Außerordentlicher Gesandter, Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 12715.) Fünfte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung. Vom 26. November 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S 415) wird für den Monat Dezember 1923 als Verhältniszahl für die Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung seit dem 1. April 1923 die Zahl 180 000 000 festgesetzt.

Berlin, den 26. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12716.) Vierte Verordnung über die Anpassung der Stempelsteuer an die Geldwertänderung. Vom 26. November 1923.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sowie des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird folgendes verordnet:

Die in der Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 486) festgesetzten Beträge werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab wie folgt erhöht:

a) die Feststempel des Stempeltarifs vom 30. Juni 1909/25. Juli 1923 (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben sind) vom Neunmilliardenfachen auf das Sechshundertmilliardenfache, wobei der aus der Erhöhung des Feststempels von 3 Mark sich ergebende Betrag auf 1,5 Billionen Mark abgerundet wird;

b) die Freigrenze des § 4 des Stempelsteuergesetzes von dreihundert Milliarden Mark auf dreißig Billionen Mark;

c) die Freigrenze der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b (Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen) von dreißig Billionen Mark auf zweitausend Billionen Mark;

d) der Mindestsatz des § 11 des Stempelsteuergesetzes von drei Milliarden Mark auf dreihundert Milliarden Mark.

Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je fünfzig Milliarden Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf fünfzig Milliarden Mark nach oben abgerundet werden.

Berlin, den 26. November 1923.

(Siegel.) Der Finanzminister.

In Vertretung:

Weber.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.